Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/24 9ObS7/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1991

Norm

IESG §1 Abs3 Z3

Rechtssatz

Mit der Bestimmung des § 1 Abs 3 Z 3 IESG hat der Gesetzgeber klargestellt, daß im Ausmaß des ersparten, verdienten oder des absichtlich versäumten Erwerbs kein Insolvenzausfallgeld gebührt. Die Bestimmung kann nur dahin verstanden werden daß der Abzug ersparter, verdienter oder absichtlich zu verdienen versäumter Beträge vom Betrag des sonst gesicherten Anspruches vorzunehmen ist. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObS 7/91
  Entscheidungstext OGH 24.04.1991 9 ObS 7/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0076778

Dokumentnummer

JJR_19910424_OGH0002_009OBS00007_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at